

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CHEMProjekt GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Ausschließlich gelten die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der CHEMProjekt.

Entgegenstehende oder von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der CHEMProjekt abweichende Bedingungen des Käufers erkennt die CHEMProjekt nicht an, es sei denn, die CHEMProjekt hätte/hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Angebote (siehe auch 3.1) sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

- 1.2 Sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der CHEMProjekt dem Käufer bereits bekannt, gelten sie auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Die Entgegennahme, Lieferung und Leistung der CHEMProjekt gelten als Anerkennung der Bedingungen der CHEMProjekt.

- 1.3 Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Ein Stillschweigen der CHEMProjekt gilt nicht als Einverständnis.

2 Anwendungstechnische Beratung

- 2.1 Soweit die CHEMProjekt Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfpflicht und Versuchen.

3 Angebote/Auftragsbestätigung

- 3.1 Angebote der CHEMProjekt sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der CHEMProjekt oder mit Lieferung bzw. Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer zu Stande. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mitarbeiter von CHEMProjekt sind nicht berechtigt, die nachfolgenden Bedingungen abzuändern oder abzubedingen.

- 3.2 Weicht die Auftragsbestätigung der CHEMProjekt von den Angebots- bzw. Bestelldaten des Käufers ab, gilt diese Auftragsbestätigung als neues Angebot der CHEMProjekt und bedarf der Annahmeerklärung des Käufers. An diese Auftragsbestätigung im Sinne eines neuen Angebotes hält sich die CHEMProjekt zwei Wochen gebunden, danach erlischt es (Angebotsbindefrist).

- 3.3 Das Angebot der CHEMProjekt, die Auftragsbestätigung und die Lieferung und Leistung der CHEMProjekt (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der CHEMProjekt keine Hindernisse aufgrund von nationalen, europäischen und internationalen Exportkontrollbestimmungen entgegenstehen. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber CHEMProjekt etwaige für die Exportkontrolle erheblichen Umstände (wie z.B. konkrete Verwendung der Produkte, ggf. Zielland bei der Weiterveräußerung) mitzuteilen. Verzögerungen aufgrund von behördlichen Genehmigungsverfahren, die CHEMProjekt nicht zu vertreten hat, entbindet die CHEMProjekt für die Dauer des Genehmigungsverfahrens von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.

Der Käufer verpflichtet sich die Liefergegenstände nicht für nukleare auf Massenvernichtungswaffen bezogene Zwecke oder für militärische Zwecke in einem Waffenembargoland zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin die Liefergegenstände nicht an Dritte zu liefern, die die Liefergegenstände für nukleare, auf Massenvernichtungswaffen bezogene Zwecke oder für militärische Zwecke in einem Waffenembargoland verwenden wollen. Der Käufer hält die CHEMProjekt von allen Klagen und Ansprüchen frei, die sich aus der Verletzung der Verpflichtung aus dieser Ziffer 3.3 ergeben. Der Käufer wird der CHEMProjekt alle Schäden, Verluste und Kosten (einschließlich erforderlicher Kosten einer Rechtsverteidigung) ersetzen, die die CHEMProjekt aufgrund der schuldhaften Verletzung der Verpflichtung gemäß dieser Ziffer erleidet. Die CHEMProjekt wird den Käufer unverzüglich von einer Inanspruchnahme durch Dritte informieren. Der Käufer ist verpflichtet der CHEMProjekt unverzüglich alle zur Verteidigung gegen die Ansprüche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4 Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk oder Lager in Euro zuzüglich der zur Zeit der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer, diese wird gesondert berechnet. Verpackung, Porto, Fracht, Zölle oder Versicherungen werden ebenfalls gesondert berechnet.

5 Lieferungen und Lieferzeit

- 5.1 Die Einhaltung von zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Liefer- und Leistungsterminen setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind sowie sämtliche etwaig erforderlichen Unterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Werkzeuge etc. vom Käufer übergeben wurden und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen seitens des Käufers bereits geklärt sind. Geschieht dies nicht, so wird die Frist zur Lieferung um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 5.2 Lieferzeiten werden annähernd angegeben. Transportverzögerungen, Materialmängel und höhere Gewalt entbinden CHEMProjekt von der pünktlichen Einhaltung des Termins, auch wenn die Hindernisse im Betrieb eines Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann aus derartigen Gründen den Auftrag nicht kündigen, Vertragsrücktritt erklären oder Schadenersatzforderungen stellen.
- 5.3 Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers, wird die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers bei CHEMProjekt verwahrt. Für die Kosten der Lagerung berechnet CHEMProjekt einen Pauschalpreis in Höhe von 0,5 % des Warenwertes der Lieferung pro angefangenen Monat netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

6 Zahlung

- 6.1 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen. Eine rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn CHEMProjekt über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von CHEMProjekt angegebenen Konto verfügen können. Skonti und Rabatte werden nur auf Grund besonderer Vereinbarungen gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit ältere fällige Rechnungen nicht bezahlt worden sind.

- 6.2 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu zahlen. Dies ist der gesetzliche Zinssatz unter Kaufleuten.
- 6.3 Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- 6.4 Die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder anderer Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen zur sofortigen Fälligestellung aller Forderungen der CHEMProjekt, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

7 Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer oder mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Transporteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder CHEMProjekt zusätzliche Leistungen, wie Transport, übernommen hat.
- 7.2 Versandart und Verpackung werden von CHEMProjekt gewählt. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Wir erstatten keine Rücktransportkosten der Verpackung.
- 7.3 Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Bereitstellungsanzeige auf den Käufer über. Die Kosten der Lagerung bei CHEMProjekt oder bei Dritten trägt der Käufer. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches gegen den Käufer bleibt unberührt.

8 Abnahme

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand unmittelbar nach Versendung an ihn bei Eingang abzunehmen (Kontrolle auf Vollständigkeit und vereinbarte Güte).
- 8.2 Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer. Der Schadenersatzbetrag kann höher oder niedriger angesetzt werden, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer auf Grund des Kaufvertrages zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt die von CHEMProjekt erhaltenen Liefergegenstände im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiter zu verkaufen; der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen CHEMProjekt und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer), welche aus der Weiterveräußerung gegenüber dem Weitererwerber bestehen, an CHEMProjekt ab. Zur Einziehung der

Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, diese Forderung seitens CHEMProjekt selbst einzuziehen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt, jedoch verpflichtet sich CHEMProjekt die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Gerät der Käufer jedoch in Zahlungsverzug kann CHEMProjekt verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und die Namen der Drittschuldner bekannt gibt sowie, dass er die zum Einzug erforderlichen Unterlagen aushändigt und dem Drittschuldner gegenüber die Abtretung offenlegt.

- 9.3 Die Verarbeitung und/oder Umbildung der von CHEMProjekt gelieferten Gegenstände durch den Käufer wird von diesem stets für CHEMProjekt vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht im Eigentum von CHEMProjekt stehenden, Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, so erwirbt CHEMProjekt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt insofern das Eigentum für CHEMProjekt.
- 9.4 Der Käufer darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer CHEMProjekt unverzüglich von diesem Vorgang zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum der CHEMProjekt hinzuweisen.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf Mängel hin zu untersuchen.
- 10.2 Offene Mängel sind beim Spediteur bei Anlieferung und bei CHEMProjekt unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Empfang schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und hat Art und Ausmaß des Mangels genau zu bezeichnen.
- 10.3 Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen ist CHEMProjekt nach Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt CHEMProjekt alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist CHEMProjekt zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die CHEMProjekt zu vertreten haben, oder schlägt eine Mängelbeseitigung bzw. eine Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 10.4 Sämtliche Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach Erhalt der Ware durch den Käufer.
- 10.5 Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen - beispielsweise Gleitringdichtungen, Spaltringe, Kugellager, Kupplungspakete, Anzeigeleuchten, Sicherungen etc. sind von der vorgenannten Gewährleistung ausgenommen.

11 Haftung

- 11.1 Soweit in 10.0 - Mängelansprüche - nichts anderes vereinbart wurde, sind alle weiter gehenden Ersatzansprüche des Käufers gegen CHEMProjekt und den Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CHEMProjekt ausgeschlossen. Insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Waren selbst entstanden sind, besteht nicht.
- 11.2 Die in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen und Ausschlüsse gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder in Folge einer übernommenen Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung der CHEMProjekt zwingend vorgeschrieben ist.

12 Konformitätsbescheinigung

- 12.1 Der Auftraggeber befolgt die in der Betriebsanweisung, der Konformitätsbescheinigung sowie des zugehörigen ATEX- Dokumentes vorgegebenen Maßnahmen und Vorgaben bei der Inbetriebnahme der gelieferten Pumpenaggregate. Besonders ist auf die sicherheitstechnische und vorschriftsmäßige Funktion der steuerungstechnischen und elektrischen Abschaltungen (der an den Aggregaten installierten Überwachungssensoren) bei Einbindung in die Betriebsanlage zu achten. Die Funktion ist vor Inbetriebnahme zu testen und zu protokollieren (siehe BetrSichV usw.).

13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

- 13.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist unsere jeweilige Versandstelle, für die Zahlung unser Sitz.
- 13.2 Gerichtsstand ist nach Wahl von CHEMProjekt deren Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers. Das gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden,- Wechsel- und Scheckprozess.
- 13.3 Auf die Vertragsbeziehungen mit Kunden von CHEMProjekt ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese AGB Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese AGB eine Lücke enthalten sollte.
- 13.5 Sollte es sich beim Käufer um einen Verbraucher handeln, wird darauf hingewiesen, dass CHEMProjekt nicht verpflichtet ist, auch nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.